



Stufenverträge - Honoraranpassung

Öffentliche Aufträge und intertemporale Anwendbarkeit der HOAI

Am 18. Dezember 2014 hat der Bundesgerichtshof eine für die Architektenschaft erfreuliche Grundsatzentscheidung getroffen zu der umstrittenen Frage, welche HOAI-Fassung bei stufen- oder phasenweiser Beauftragung von Architektenleistungen anzuwenden ist: Ändert sich nach Abschluss eines Stufenvertrages die HOAI, so gilt für die Stufen, die danach beauftragt werden, die geänderte HOAI. Es ist also nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgangsvertrags maßgebend, sondern wann der Vertrag über die weiteren Leistungen letztlich geschlossen wird.

Hunderte, vermutlich aber Tausende von Architektenleistungen sind stufenweise beauftragt worden. Nicht wenige Verträge sind mit ihren ersten Leistungsphasen noch unter der Gültigkeit etwa der Fassung 2002 oder der Fassung 2009 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergeben worden. Die Auftragnehmer verpflichteten sich dabei einseitig, nach Erbringung der ersten HOAI-Phasen-Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers auch spätere Leistungsphasen zu bedienen. Zur Beauftragung und Leistungserfüllung der späteren Phasen kam und kommt es in den hier interessierenden Fällen erst unter der Gültigkeit einer der nächsten Fassungen der HOAI, deren neueste diejenige seit dem 17. Juli 2013 ist.

Die Auftragnehmer begehren dann hierfür häufig die anteilige Honorierung nach der jeweils neuen Fassung der HOAI. Bereits mit der HOAI 2009 wurden die Honorare um zehn Prozent angehoben. Die HOAI 2013 hat eine weitere erhebliche Anhebung mit durchschnittlich 17 Prozent gebracht. Wie bei der jeweiligen Interessenlage nicht anders zu erwarten, ist die Frage höchst streitig geworden.

Eine Fallgestaltung wie beschrieben liegt einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Dezember 2014 – VII ZR 350/13 – zugrunde. Die Vertragsparteien hatten am 26. Mai 2009 die Erbringung von Architektenleistungen vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt galt noch die Fassung 2002 der HOAI. Nach dem 17. August 2009 wurde der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen nach den Phasen 5 bis 8 aufgefordert, als bereits die HOAI 2009 galt. Es kam zum Honorarstreit.

Der BGH hat sich nunmehr deutlich positioniert. Er legt die Übergangsvorschrift des § 55 HOAI 2009 so aus, dass es auf den Zeitpunkt der späteren Beauftragung der weiteren Leistungen ankommt, da erst zu diesem Zeitpunkt die weiteren Leistungen vertraglich vereinbart worden seien. Auch die vorherige Überleitungsvorschrift des § 103 HOAI 2002 habe ausdrücklich auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses als

Anknüpfungspunkt abgestellt. Während sich der Auftraggeber bei der stufenweisen Beauftragung nur eine einseitige Bindung des Architekten für die Beauftragung mit späteren Leistungen verschafft habe, habe er sich die freie Entscheidung über die Annahme des Angebots des Architekten vorbehalten. Eine vertragliche Vereinbarung der weiteren Leistungen ist danach im Ausgangsvertrag noch nicht erfolgt.

Eine andere Beurteilung, so der BGH, ergibt sich auch nicht aus dem öffentlichen Vergaberecht oder die dem zugrunde liegenden europäischen Richtlinien einschließlich derjenigen vom 26. Februar 2014, deren Umsetzung noch bis April 2016 zu erfolgen hat. Soweit der Anwendungsbereich der HOAI eröffnet ist, erkennen die vergaberechtlichen Vorschriften den zwingenden Charakter des Preisrechts als vorrangig an. So ist nach § 16 Absatz 3 Satz 2 VOF 2006 (nunmehr § 11 Absatz 5 Satz 3 VOF 2009) bei der Auftragserteilung der Preis im Anwendungsbereich der HOAI nur in dem dort vorgesehenen Gebührenrahmen zu berücksichtigen.

Auch wenn das Urteil des BGH einen Fall aus dem Jahr 2009 betrifft, dürften die Ausführungen auch für die aktuellen Fälle gelten, in denen der Ausgangsvertrag vor dem 17. Juli 2013 abgeschlossen wurde und die ersten Leistungen erbracht wurden, die Beauftragung mit weiteren Leistungen aber erst danach erfolgt ist. Weichen allerdings die Leistungsbilder von dem ursprünglich Vereinbarten ab, bieten sich – auch zur Vermeidung einer Mindestsatzunterschreitung – Verhandlungen an, soweit nicht ohnehin ein neues Verfahren geboten ist.

Keine wesentlichen Auswirkungen hatten und haben die beschriebenen Konstellationen auf die Schätzung des EU-Schwellenwerts (§ 100 GWB). Die Schätzung des Auftragswerts geht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Vergabeverordnung von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung aus. Soll also ein Gesamtauftrag über Architektenleistungen vergeben werden, wobei eine stufenweise Beauftragung vorgesehen ist, gilt für alle Leistungen die zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der EU gültige Honorargrundlage. Falls allerdings verbindlich absehbar sein sollte, dass zum Zeitpunkt des Abrufs späterer Leistungen eine neue Fassung der HOAI gelten werde, kommt der öffentliche Auftraggeber nicht umhin, eventuelle vorgesehene Erhöhungen des Honorars zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt werden, den Auftrag der Anwendung der Vergabeverordnung zu entziehen, § 3 Absatz 2 der Vergabeverordnung. ■

Assessor Klaus Groth, Berlin